



NABU-Bundesgeschäftsstelle · Charitéstraße 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
z.H. Staatssekretärin Silvia Bender

Ausschließlich per E-Mail  
04@bmel.bund.de

### **Anmerkungen zu Änderungen des Nationalen GAP- Strategieplans**

Sehr geehrte Frau Bender,

im Namen des NABU-Bundesverbands möchten wir Sie auf naturschutzfachlich sehr bedenkliche Entwicklungen bei den in der Diskussion stehenden Änderungen am GAP-Strategieplan hinweisen. Aus Sicht des Naturschutzes führen diese zu Abschwächungen des Ambitionsniveaus der GAP im Bereich des Schutzes der Biodiversität und schwächen somit die Ziele der GAP in diesen Bereichen weiter.

Hervorheben möchten wir die vorgeschlagenen Änderungen der Ökoregelung 1d (Altgrasstreifen). Artenreiches Grünland ist in Deutschland in schlechtem Zustand, dies verdeutlicht nicht zuletzt das laufende Vertragsverletzungsverfahren (C-47/23) gegen Deutschland, die Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) betreffend. Gerade diese und andere artenreiche Lebensräume sind von angepasster Bewirtschaftung abhängig.

Die Änderung der ÖR 1d sieht nun vor, dass Flächen, die kleiner oder gleich 0,3 ha sind, komplett als Altgrasstreifen angelegt werden dürfen und dort lagegetreu über mehrere Jahre ohne Bewirtschaftungspflicht verbleiben dürfen. Häufig handelt es sich jedoch gerade bei diesen kleinen Flächen besonders in strukturreichen Landschaften um artenreiches Grünland. Durch den damit verbundenen Wegfall von Pflegemaßnahmen besteht die Gefahr einer Verschlechterung des Zustands des artenreichen Grünlands und eines Verschwindens der entsprechenden Lebensraumtypen.

Die Funktion von Altgrasstreifen und ihr Nutzen als Lebensraum für eine Vielzahl von Arten bleibt unbestritten, deswegen unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, diese attraktiver für die Landwirtschaft zu gestalten - doch dürfen verschiedene Schutzzwecke nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine Vereinfachung wäre z.B., die Lagegetreue der Maßnahmen aufzuheben und mehr Flexibilität in Lage und Größe zu gewähren. Wir empfehlen jedoch dringend, die Regelung beizubehalten, dass maximal 20% eines Schrages als Altgrasstreifen programmiert werden dürfen.

### **Bundesgeschäftsstelle**

**Konstantin Kreiser**  
Fachbereichsleiter Naturschutzpolitik  
Mitglied der Geschäftsleitung

Tel. +49 (0)173 752 92 09  
Konstantin.kreiser@NABU.de

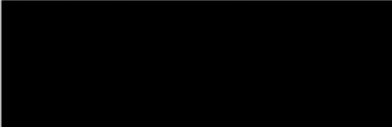
Berlin, 05.07.2024



Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass durch die angestrebte Vereinfachung der Regelung zu GLÖZ 7 eine weitere Verschlechterung aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten ist. Hier soll der verpflichtende Fruchtwechsel in jedem dritten Jahr eingeführt werden. Ein deutlich effektiverer Weg zur Vereinfachung wäre allerdings, wie in der EU-VO zum GAP-Strategieplan vorgesehen, den jährlichen Fruchtwechsel einzuführen. Um wirkliche ökologische Verbesserungen, insbesondere im Anbau von Mais zu erreichen, muss die geplante Abänderung der Regelung, dass Mais-Mischkulturen als eigene Hauptkultur gelten, unverzüglich und nicht erst ab 2026 abgeschafft werden.

Bei Rückfragen stehen Frau Cäcilia von Hagenow (caecilia.vonhagenow@nabu.de) und Frau Laura Henningson (laura.henningson@nabu.de) gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Konstantin Kreiser

Fachbereichsleiter Naturschutzpolitik  
Mitglied der Geschäftsleitung